

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 12. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren. — Zu den „Mendernngen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“. — Dr. K. Dänolter: Geschichte der Schweiz. — A. Dierks: Militärische Gelegenheitsreden (Eoaste). — Ueber die Ausbildung in der zerstreuten Fehart. — La Langue verte du Troupier. — E. Dominé: Journal du Siège de Tuyen-Quan. — Eidgenossenschaft: Altersverhältnisse der schweizerischen Stabsoffiziere. Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Neue Kavallerie-Kaserne in Mainz. Von der preussischen Generalität. Frankreich: Eine Rede Boulanger's. Rußland: Die Manöver- und Lagerperiode. — Bibliographie.

Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren.

In Nr. 4 dieses Jahrganges ist, aus Anlaß der diesjährigen eidgenössischen Beförderungen, darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Instruktoren der Infanterie gegenüber denjenigen der Spezialwaffen und den Truppenoffizieren in sehr auffälliger Weise zurückgesetzt werden. — Dieses kann nicht überraschen. Die Infanterie ist bei uns an Geringschätzung und stiefmütterliche Behandlung gewöhnt. Der Vorgang entspricht zwar den Interessen der Armee nicht und unsere Wehrkraft wird dadurch nicht gesteigert. Doch, wie begreiflich, müssen die Instruktoren der Infanterie das allgemeine Schicksal ihrer Waffe theilen. Die Zurücksetzung derselben geht aber bis zur „Einstellung im Avancement“. In allen Armeen wird eine solche als schwere Strafe (für moralische Gebrechen u. dgl.) betrachtet. Bei uns, wo „höhere Befähigung“ bei den Beförderungen einzig und allein den Ausschlag gibt, ist sie zum mindesten eine schwere und zum Theil unverdiente Demüthigung. Empfindlich muß diese die Offiziere treffen, welche durch ihre Stellung berufen sind, die Truppen und ihre Führer auszubilden.

Die Einstellung der Instruktoren der Infanterie im Avancement ist ebenso wenig zu rechtfertigen, ebenso unbillig und unzweckmäßig, als sie es für jene der Spezialwaffen sein würde.

Es wird uns daher niemand verargen, wenn wir die sehr auffällige Erscheinung hier zum Gegenstand einer Besprechung machen.

Es wird Aufgabe der folgenden Blätter sein, die Frage zu untersuchen:

1. Ob besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen,

welche der Beförderung der Infanterie-Instruktionsoffiziere Schranken setzen?

2. Ob andere Gründe vorhanden sind, die Instruktionsoffiziere der Infanterie anders zu halten, als jene der Spezialwaffen, oder

3. die Truppenoffiziere?

4. Ob den Infanterie-Instruktoren eine andere Entschädigung zu Theil wird, welche sie für die Einstellung im Avancement entschädigen könnte?

5. Ob durch Gleichstellung in der Beförderung mit den Spezialwaffen sich ein Nachtheil für den Dienst: entweder gegenüber den Truppenoffizieren oder im Instruktionskorps der Infanterie selbst ergeben würde?

Hier gestehen wir gleich, daß wir auf alle die Fragen mit einem bestimmten „Nein“ antworten müssen.

1. Für die Infanterie-Instruktoren ist keine gesetzliche Beförderungsgrenze festgesetzt.

Die Infanterie-Instruktoren befinden sich in keiner Ausnahmislage. Für sie gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Instruktoren der Spezialwaffen. Sie befinden sich in den gleichen Verhältnissen im eigenen Instruktionskorps und gegenüber den Truppenoffizieren.

Doch um richtig zu gehen, wird es nothwendig sein, auf die Vorschriften, welche überhaupt die Instruktoren betreffen, einen Blick zu werfen.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 sagt nichts über die Gradverhältnisse der Instruktoren. Art. 88 bestimmt bloß, daß die Verwendung der Instruktoren sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade zu richten habe und Art. 89 setzt fest, daß nur $\frac{1}{4}$ der Instruktoren (außer den Generalstabs-offizieren) eingetheilt werden soll.